

Berlin, 1. Dezember 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Positionspapier

# BDEW-Speicherstrategie für die Stromversorgung

Version:

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Stromspeicherung – eine zentrale Säule der Energieversorgung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>BDEW-Speicherstrategie für die Stromversorgung .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen, um das Potenzial der Stromspeicherung für das Versorgungssystem und die Energiewende zu heben .....</b>	<b>5</b>
3.1	Prozess der Stromspeicherung definieren.....	6
3.2	Entfristung und Technologieneutralität bei der Freistellung von Netzentgelten.....	6
3.3	Anpassung der Regelungen zur Erhebung von Baukostenzuschüssen..	7
3.4	Ermöglichung der Erbringung von Flexibilitätsleistungen insgesamt, darunter auch für Speicher .....	9
3.5	Maßnahmen zur Bewahrung der Werthaltigkeit zwischengespeicherter elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien .....	10
3.6	Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.....	10

## 1 Stromspeicherung – eine zentrale Säule der Energieversorgung

Das Stromversorgungssystem spielt für die gesamte Energieversorgung und -wende eine zunehmend wichtige systemische Rolle. Mobilität, Wärme und industrielle Prozesse werden zunehmend auf strombasierte Lösungen umgestellt, sei es in direkter Form durch Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder indirekt, z.B. über Sektorkopplungstechnologien als längerfristig speicherbaren Wasserstoff zur Substitution von fossilen Gasen und möglicher Rückverstromung oder als Wärme aus (Groß-)Wärmepumpen und Power-to-Heat. Die Energiespeicherung wird einen Hebeleffekt für die Realisierung der Energiewende haben, indem sie Volatilitäten ausgleicht und die Stabilität des Versorgungssystems stärkt.

Die große Bedeutung von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie für die Energiewende kommt auch in der Regelung des Paragraphen 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Ausdruck, der festlegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung im überragenden öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen. Um der Bedeutung der Speicheranlagen Rechnung zu tragen, müssen bestehende Regelungslücken und Hürden, die der Errichtung und dem Betrieb von Speichern entgegenstehen, beseitigt und Maßnahmen zur Beschleunigung der Errichtung und Erweiterung von Speicheranlagen ergriffen werden.

Im Stromversorgungssystem tragen bestehende Stromspeicher aller Größenordnungen bereits zu einem stabilen und sicheren Betrieb bei, sie stellen z. B. unabhängig von steuerbaren Kraftwerken Systemdienstleistungen wie Regelleistung, Spannungshaltung, Blindleistungskompensation oder Schwarzstartfähigkeit bereit. Mit Fortschreiten der Energiewende wird die Rolle von Stromspeichern somit immer wichtiger: Durch Zwischenspeicherung elektrischer Energie leisten Stromspeicher einen Beitrag zum Ausgleich der steigenden Differenzen aus Strom-Erzeugung und -Nachfrage, speichern Überschüsse aus dargebotsabhängig erzeugtem Strom aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen, geben ihn dann wieder ab, wenn er benötigt wird, und haben auf diese Weise das Potenzial, Preisspitzen an den Strommärkten zu vermeiden.

Stromspeicherung ist vielseitig. Zwischengespeicherte elektrische Energie kann daher mehrfach den Regeln für den Letztverbrauch und damit auch den zu zahlenden Entgelten, Abgaben und Umlagen unterliegen. Regeln, die fälschlicherweise zu einer Mehrfachbelastung von zwischengespeicherten Kilowattstunden führen, müssen angepasst werden.

Den Bedarf an Stromspeichern im Stromversorgungssystem der Zukunft machen die von der Bundesnetzagentur genehmigten Szenarien des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) 2037/2045 deutlich. Damit die Klimaschutzziele erreichbar sind, wird sich das Stromversorgungssystem – neben weiteren Flexibilitäten – auch auf eine hohe installierte Speicherkapazität stützen. Den Szenarien des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 werden bis zu 12,2 GW Pumpspeicherkraftwerke, 54,5 GW Groß- und 113,4 GW PV-Batteriespeicher zugrunde gelegt. Während bei Pumpspeicherkraftwerken bereits auf eine hohe installierte Leistung

zurückgegriffen werden kann, sind andere Groß- und PV-Batteriespeicher vorwiegend noch neu zu errichten.

## 2 BDEW-Speicherstrategie für die Stromversorgung

Der BDEW fasst in diesem Papier die wichtigsten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem sinnvollen und wünschenswerten Ausbau und Einsatz von Stromspeichern im Kontext des gesamten Energieversorgungssystems zusammen, welche im Einklang mit den Zielen des § 1 EnWG stehen.

- › Der Prozess der Stromspeicherung sollte energierechtlich definiert und von der primären Stromerzeugung oder dem finalen Letztverbrauch abgrenzbar sein.
- › Für die Nutzung bereits bestehender Stromspeicher, für begonnene und auch für neue Speicherprojekte muss Planungssicherheit gewährleistet werden. Die zur Zwischenspeicherung aus dem Netz entnommene elektrische Energie darf nicht schlechter- und nicht bessergestellt sein als die Erzeugung oder der Letztverbrauch. Daher bedarf es der Entfristung und Technologieneutralität der Freistellung von den Netzentgelten des § 118 Abs. 6 EnWG und entsprechender Folgeregelungen durch die BNetzA. Eine Überarbeitung der Regelungen zur Erhebung von Baukostenzuschüssen ist ebenso erforderlich. Die Regelungen der Baukostenzuschüsse sollten sinnvolle Anreize zur netzdienlichen Allokation für Speicher sein.
- › Die Möglichkeit, mit Speicheranlagen Flexibilitäten anzubieten, sollte verbessert werden. Die Möglichkeiten der Verteilernetzbetreiber nach § 14c EnWG, Flexibilitäten am Markt zu beschaffen, um ihr Netz effizient zu betreiben, werden derzeit nicht umgesetzt und müssen entsprechend weiterentwickelt werden. Dies ist auch für Stromspeicher relevant, die entsprechende Dienstleistungen anbieten könnten.
- › Zwischengespeicherter „grüner“ Strom muss seine Grünstrom-Eigenschaft auch im Falle von gemischt genutzten Speichern beibehalten. Mittels Bewahrung der grünen Stromeigenschaft kann die Werthaltigkeit zwischengespeicherter elektrischer Energie erhalten und ein ursprünglicher EEG-Vergütungsanspruch weiterhin gewährleistet werden.
- › Aktuelle und zukünftige Erzeugungs- und Systemstrategien des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) und der Bundesregierung müssen geprüft werden. Stromspeicher und der Prozess der Stromspeicherung müssen bei politischen und regulatorischen Netz-, Erzeugungs-, Verteilungs- und Verbraucherfragen ergänzend und zur Systemoptimierung berücksichtigt werden, um die Umsetzung des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 für ein klimaneutrales Versorgungssystem der Zukunft zu ermöglichen.

Der Ausbau Erneuerbarer Energien kann nach den Szenarien des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 Hand in Hand mit der Nutzung von Stromspeichern erfolgen. Diese könnten beispielsweise in unmittelbarer Nähe zu Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen überschüssige oder in den jeweiligen Zeiträumen nicht transportierbare Strommengen dem Bedarf bzw. der Netzkapazität anpassen, noch bevor die Anlagen abgeregelt werden müssten. Derzeit fehlen jedoch Anreize und Instrumente im gesetzlich-regulatorischen Rahmen, um diese Technologien zur Entlastung – insbesondere der lokalen bzw. regionalen Verteilnetze – zu nutzen und somit deren Aufnahmefähigkeit zu steigern. Damit der Ausbau und Einsatz von Stromspeichern nicht nur marktdienlich, sondern vor allem netz- und systemdienlich erfolgt, muss er entsprechend strategisch angereizt und flankiert werden.

Stromspeicher können einen sinnvollen Systembeitrag als Versorgungsdienstleister oder zum sicheren Stromnetzbetrieb leisten. Gleichzeitig sollten sie dort, wo sie wie Verbraucher selbst Empfänger von Versorgungsdienstleistungen sind (also ausschließlich Strom final aus dem Elektrizitätsversorgungssystem für den eigenen Konsum optimieren), entsprechend ihren finanziellen Beitrag in Form von Abgaben und Umlagen leisten.

Für ein gesamtwirtschaftliches Optimum und eine effiziente Integration von Speichern in das Gesamtsystem ist es entscheidend, auch die physikalische Wirkung von Speichern auf die Anschlussnetze zu betrachten.

Stromspeicher können aus Sicht des Netzes, an das sie angeschlossen sind, wie Erzeuger oder Verbraucher wirken. Sie können darüber hinaus marktbasierende Systemdienstleistungen erbringen und die Stromnetze stabilisieren. Sie müssen daher entsprechend ihres Einsatzes differenziert betrachtet und der Prozess der Stromspeicherung zu diesem Zweck eindeutig definiert werden. Die Netzentgeltssystematik darf Energiespeicherung weder bevorzugen noch benachteiligen und auch keine Negativanreize für Eigenerzeugung, Eigenverbrauch oder die Teilnahme an der Laststeuerung setzen (Art. 18 der EU-Binnenmarktverordnung Strom (BMVO)).

### **3 Maßnahmen, um das Potenzial der Stromspeicherung für das Versorgungssystem und die Energiewende zu heben**

Grundsätzlich müssen aktuelle und zukünftige Erzeugungs- und Systemstrategien kontinuierlich an die technische Entwicklung angepasst werden. Energiespeicheranlagen und der Prozess der Stromspeicherung müssen bei politischen und regulatorischen Netz-, Erzeugungs-, Verteilungs- und Verbraucherfragen und zur Systemoptimierung mit bewertet werden, um die Umsetzung des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 für ein klimaneutrales Versorgungssystem der Zukunft zu ermöglichen. Eine Erhöhung von Prüfungs- oder Abrechnungskomplexität muss vermieden werden.

Sofortmaßnahmen, um dem entsprechend Rechnung zu tragen, sind:

- › die Aufnahme einer Definition des Prozesses der Stromspeicherung im EnWG,
- › die Klärung der Behandlung von Netzentgelten sowie
- › die Weiterentwicklung der Systematik von Baukostenzuschüssen,
- › die Ermöglichung der Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen und
- › der Erhalt der Grünstromeigenschaft sowie
- › die zeitnahe Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Regelungen, die auf Letztverbraucher einerseits oder Erzeuger andererseits zugeschnitten sind und nicht in gleichem Maße auf die Speicherung – insbesondere die „Zwischenspeicherung“ elektrischer Energie – zutreffen, müssen auf Anpassungsbedarf geprüft werden.

Um das Potenzial der Stromspeicherung für das Stromversorgungssystem der Zukunft zu heben, schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

### **3.1 Prozess der Stromspeicherung definieren**

Der Prozess der Stromspeicherung im Stromversorgungssystem sollte energierechtlich definiert und von der primären Energieerzeugung, Übertragung, Verteilung oder dem finalen Letztverbrauch abgrenzbar sein. Die Abgrenzung ist erforderlich, um den Prozess der Stromspeicherung diskriminierungsfrei im Sinne der Art. 18 BMVO und Art 15 der EU-Binnenmarkt-richtlinie (BMRL) zu behandeln.

Nach Auffassung des BDEW umfasst der Prozess der Stromspeicherung die Entnahme elektrischer Energie aus dem Versorgungssystem, die physikalische oder chemische Speicherung dieser Energie sowie deren Rückwandlung und Rückspeisung in Form elektrischer Energie in das Netz, aus dem die elektrische Energie entnommen wurde.

Dabei ist grundsätzlich unerheblich, ob es sich um einen ortsfesten Speicher handelt oder nicht. Wesentlich ist, dass die elektrische Energie nur zwischengespeichert und wieder in dasselbe Netz eingespeist wird.

Eine Aussage über die Verpflichtung zur Zahlung von Netzentgelten ist mit der Definition nicht verknüpft. Dafür bedarf es eigener Regelungen, die durch die Definition zielgenauer möglich sind.

### **3.2 Entfristung und Technologieneutralität bei der Freistellung von Netzentgelten**

Es bedarf einer Entfristung und technologieneutralen Ausgestaltung des § 118 Abs. 6 EnWG bzw. der Folgeregelungen durch die Bundesnetzagentur (BNetzA), um für Stromspeicher im

Bestand, für begonnene und auch für neue Stromspeicherprojekte Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Die pauschale Einordnung der Zwischenspeicherung von aus dem Netz entnommenen Kilowattstunden hinsichtlich der Pflicht zur Zahlung von Netzentgelten, Abgaben und Umlagen als Letztverbrauch benachteiligt die Zwischenspeicherung systematisch. Grundsätzlich darf die zur Zwischenspeicherung aus dem Netz entnommene elektrische Energie insbesondere hinsichtlich der Netzentgelte nicht schlechter gestellt sein als die Erzeugung oder der Letztverbrauch. Durch eine Freistellung der zum Zweck der Zwischenspeicherung aus dem Netz entnommenen elektrischen Energie von der Zahlungspflicht für Netzentgelte lässt sich ihre doppelte Belastung verhindern. Die anschließende Lieferung zwischengespeicherter elektrischer Energie über das Stromnetz an einen finalen Letztverbraucher stellt bereits sicher, dass für die zwischengespeicherte elektrische Energie alle Letztverbraucherabgaben, -umlagen und Entgelte in gesetzlich vorgesehener Höhe von diesem geleistet werden. Zwischengespeicherte elektrische Energie würde so gemäß Art. 18 BMVO (siehe auch Erwägungsgrund 39 der BMVO) weder bevorzugt noch benachteiligt.

Darüber hinaus gilt es, künftig bei einer Neuregelung der Netzentgeltsystematik zu klären, welchen Systembeitrag Stromspeicher leisten können. Einerseits sind diese ein wichtiges Element für die erfolgreiche Gestaltung der Energiewende, gleichzeitig können Stromspeicher ggf. bei nicht-netzdienlicher Fahrweise Kosten verursachen.

Bei einer Entlastung von den Netzentgelten für Stromspeicher auf Verteilernetzebene, die ggf. über die Regelungen des § 118 Abs. 6 EnWG hinausgeht, sollte sichergestellt werden, dass dem Anschlussnetzbetreiber mögliche entgangene Erlöse ersetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass lokale Anschlussnetzbetreiber und deren Kunden nicht die Zusatzkosten durch den Anschluss von Speichern tragen, wohingegen positive Effekte aus der Speichernutzung über den Großhandelsmarkt oder die Systemdienstleistungen bundesweit bereits bei allen Kundinnen und Kunden ankommen.

### **3.3 Anpassung der Regelungen zur Erhebung von Baukostenzuschüssen**

Der BDEW empfiehlt, die Regelungen für Baukostenzuschüsse für Stromspeicher zu prüfen und entsprechende Anreize zur netzdienlichen Allokation und ggf. Nutzung zu berücksichtigen. Schließlich gilt es zumindest für Speicher zum privaten Gebrauch auch, die Verhältnismäßigkeit des administrativen Aufwands zur Inanspruchnahme von Entlastungen (Art. 15 Abs. 5 lit c BMRL) zu gewährleisten.

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen, z.B. auf der Grundlage von § 11 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), kann dazu beitragen, einerseits entstehende Kosten für einen möglichen erforderlichen Netzausbau verursachungsgerecht zuzuordnen und andererseits die

Netzanschlussleistung auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Netzbetreiber erzielen über die Baukostenzuschüsse keine zusätzlichen Einnahmen.

Stromspeicheranlagen, die die Leistungsfähigkeit des Netzes stärken und das Netz entlasten, müssen entsprechende Anreize erhalten können. Im Übrigen sollten sich Stromspeicher an der Finanzierung der Netzinfrastruktur beteiligen, soweit sie diese entweder zusätzlich belasten oder wie reine Letztverbraucher nutzen. Dem müssen die Entgeltsystematik und Baukostenzuschüsse Rechnung tragen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass Leistungsanfragen für Stromspeicher auf verlässlichen Rahmenbedingungen und mit realistischen Annahmen wirtschaftlich sinnvoll und sorgfältig kalkuliert werden müssen. Nur dann können sie auch im geplanten Umfang realisiert werden. Unabdingbare Grundlage dafür ist, dass die Rahmenbedingungen, z.B. hinsichtlich der Baukostenzuschüsse und weiterer auf die Betreiber zukommende Kosten, feststehen, damit die angefragte Speicherleistung auch im geplanten Umfang realisiert werden kann. Die entsprechende Planbarkeit für die Speicherbetreiber senkt auch das sonst bestehende Risiko von fehlallokiertem Netzausbau, der dringend benötigte Ressourcen blockieren und die Letztverbraucher letztlich finanziell belasten würde.

Im Rahmen seiner Pflichten gemäß der Paragraphen 17 und 18 EnWG ist ein Netzbetreiber verpflichtet, den Speicher an sein Netz anzuschließen und das Netz im Bedarfsfall auszubauen. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für Speicher. Für eine netzdienliche Berücksichtigung von Speichern müssen transparente Bedingungen definiert werden, unter welchen ein Speicher zur Vermeidung von Netzausbau beiträgt, eine netzdienliche Wirkung entfaltet und entsprechend angereizt werden sollte.

Es erscheint somit nicht sinnvoll, Baukostenzuschüsse zwar diskriminierungsfrei, aber pauschal bei jedem Netzanschluss von Stromspeichern zu erheben. Zumindest dort, wo die Bereitstellung von netzdienlicher Flexibilität durch Stromspeicher erwünscht ist, erweisen sich die Baukostenzuschüsse ohne die entsprechende Lenkungswirkung als kontraproduktiv. Für die Erhebung von Baukostenzuschüssen und ihre Höhe sollte daher danach differenziert werden, ob Stromspeicher z. B. netzdienlich sind oder nicht.

Die Frage der Lenkungswirkung der Baukostenzuschüsse stellt sich nicht nur im Zusammenhang mit Stromspeichern. Netzdienliches Verhalten sollte dabei grundsätzlich berücksichtigt werden. Aktuell werden vor allem in der Niederspannung Speicher in der Regel verbrauchsoptimierend und nicht netzdienlich gefahren, d.h. sie finanzieren sich aufgrund fehlender Anreizwirkungen meist ausschließlich durch Arbitrageeffekte im Zuge der Eigenbedarfsoptimierung. Im Falle fehlender Netzdienlichkeit ist eine Entlastung von den Baukostenzuschüssen nicht sinnvoll.



### **3.4 Ermöglichung der Erbringung von Flexibilitätsleistungen insgesamt, darunter auch für Speicher**

Speicher sollten bei der marktlichen Beschaffung von nicht-frequenzabhängigen Systemdienstleistungen (nf-SDL), wie Schwarzstartfähigkeit und Momentanreserve durch Netzbetreiber, diese ohne zusätzliche technische Restriktionen und gleichzeitig zu anderen Markt- und Systemdienstleistungen erbringen können.

Momentanreserve entsteht inhärent bei Synchronmaschinen zusammen mit Wirkleistung. Wird diese ebenfalls vermarktet, lassen sich z. B. die Bereitstellungskosten der Momentanreserve reduzieren. Hinsichtlich nf-SDL müssen die Märkte und Produkte derlei gestaltet werden, dass eine marktliche Beschaffung gewährleistet ist und nicht marktliche Bereitstellung damit die Ausnahme wird.

Der durch das „Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ neu eingefügte § 14c EnWG liefert Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, die Flexibilitätsdienstleistungen für ihr Netz beschaffen wollen, um die Effizienz bei Betrieb und Ausbau ihres Verteilernetzes zu verbessern, eine rechtliche Grundlage. Mit dieser Vorschrift setzt der Bundesgesetzgeber Art. 32 der ebenfalls neugefassten Strombinnenmarkttrichtlinie 2019 (BMRL) um.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Verteilnetzbetreiber solche Leistungen von Anbietern verteilter Erzeugung, Laststeuerung oder Energiespeicherung in Anspruch nehmen können und dass Maßnahmen zur Energieeffizienz gefördert werden können.

Entscheidet sich der Verteilnetzbetreiber für die Beschaffung von Flexibilität, hat er dies gemäß § 14c Abs. 1 EnWG in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu tun. Absatz 1 regelt auch das rechtliche Konkurrenzverhältnis zu anderen Sachverhalten, bei denen es ebenfalls um die Beschaffung von Flexibilität geht.

Bis die BNetzA erstmals Spezifikationen nach § 14c Absatz 2 genehmigt oder nach § 14c Absatz 3 festgelegt hat, ist die Verpflichtung nach § 14c Absatz 1 für die jeweilige Flexibilitätsdienstleistung ebenfalls ausgesetzt (s. § 118 Abs. 28 EnWG). Dem steht jedoch nicht entgegen, dass der Verteilernetzbetreiber Flexibilitäten beschafft. Da nur die Verpflichtung zum marktgestützten Beschaffungsverfahren nicht anzuwenden ist, hat der Verteilernetzbetreiber, wenn er die übrigen Anforderungen des § 14c Abs. 1 beachtet, einen grundsätzlichen Anspruch auf Anerkennung der Kosten im Rahmen der geltenden Netzentgeltregulierungsvorgaben. Ein Anreiz besteht für den Netzbetreiber allerdings derzeit nicht. Hier sollte die Diskussion zu einer praxisgerechten Umsetzung der Regelung in die Praxis fortgesetzt werden, zu der der BDEW in seiner Anwendungshilfe „Marktliche Beschaffung verteilter Flexibilitäten“ vom 1. Juli 2022 bereits einen Beitrag geleistet hat.

Der BDEW hatte in einem Ablaufschema auch niedergelegt, wie ein rechtskonformes Beschaffungsverfahren ausgestaltet sein kann. Es schließt die dem eigentlichen Beschaffungsverfahren vorgelagerten Überlegungen und Prozesse ein. Ziel des Ablaufschemas ist die schematische Integration von Flexibilitäten für das Verteilnetz. An dieser Stelle sollte die Diskussion fortgesetzt werden.

### **3.5 Maßnahmen zur Bewahrung der Werthaltigkeit zwischengespeicherter elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien**

Der BDEW empfiehlt, die Bewahrung der ursprünglichen „Grünstromeigenschaft“ und damit des Förderanspruchs für zwischengespeicherte elektrische Energie durch Anpassung des Ausschließlichkeitsprinzips des § 3 Nr. 1, 2. Alt. EEG für Fälle der gemischt genutzten Stromspeicher zu ermöglichen. Einen wesentlichen Einfluss auf Investitionen in Speicher hat die Werthaltigkeit des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien (EE). Auch zwischengespeicherter „grüner“ Strom muss seine ausgewiesene Eigenschaft beibehalten. Dies gilt sowohl für den reinen EE-Speicher ohne Netzstrombezug als auch für einen gemischt genutzten Speicher mit Strombezug aus einer EE-Anlage und aus dem Netz. Sowohl die Binnenmarktrichtlinie Strom (BMRL) als auch die Binnenmarktverordnung Strom (BMVO) sehen Regelungen vor, die sicherstellen sollen, dass zwischengespeicherter Strom weder bevorzugt noch benachteiligt werden darf.

### **3.6 Beschleunigung von Genehmigungsverfahren**

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 11c EnWG). Mit dieser neuen Regelung unterstreicht die Bundesregierung die Bedeutung von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie für die Energiewende. Laut Gesetzesbegründung soll ein gesetzlicher Abwägungsvorrang helfen, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu beschleunigen (BT-Drs. 20/5830, S. 46).

Aufgrund der essenziellen Bedeutung von Batteriespeichern für das Fortschreiten der Energiewende, sollten Batteriespeicher grundsätzlich im Baugesetzbuch (BauGB) losgelöst von der Voraussetzung der Ortsgebundenheit als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB definiert werden.

Eines der zentralsten Hindernisse für einen schnellen Ausbau von Speichern ist die Dauer der Genehmigungsverfahren für geplante Bauprojekte. Um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, sollten Batteriespeicher im Außenbereich privilegiert errichtet werden können. Standorte, für die bereits ein Bebauungsplan existiert, der einen Batteriespeicher zulässt und

der zudem die weiteren erforderlichen Standortkriterien erfüllt, sind sehr selten. Die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans benötigt zudem oftmals bis zu zwei Jahre. Im Außenbereich wiederum steht die Genehmigung von Batteriespeichern vor hohen rechtlichen Hürden. Um einen Batteriespeicher als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu klassifizieren, ist eine technisch herzuleitende Ortsgebundenheit der Anlage, mit der die Aufstellung an einem bestimmten Standort im Außenbereich gerechtfertigt werden kann, notwendig. Die Beantwortung der Frage, ob Batteriespeicher diese Anforderungen erfüllen, ist im Einzelfall mit hohen Rechtsunsicherheiten verbunden, die sich auch in einem (Aufhebungs-)Risiko der Baugenehmigung niederschlagen.

### **Ansprechpartner**

Gunnar Wrede  
Geschäftsbereich Erzeugung  
und Systemintegration  
Telefonnummer: +49 30 300199-1316  
gunnar.wrede@bdew.de

Gunnar Mokosch  
Geschäftsbereich Energienetze, Regulierung  
und Mobilität  
Telefonnummer: +49 30 300199-1119  
gunnar.mokosch@bdew.de